

Die Kohlenrationierung für Hausbrand und Gewerbe

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Wohnen**

Band (Jahr): **16 (1941)**

Heft 5

PDF erstellt am: **16.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-101335>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

DIE SCHWEIZ IN DER KRIEGSWIRTSCHAFT

Die Kohlenrationierung für Hausbrand und Gewerbe

Das Kriegs-Industrie- und -Arbeitsamt hat für die Verbrauchergruppen I bis IV (Spitäler sowie Kranken- und Pflegeanstalten, gewerbliche und industrielle Verbraucher, Verwaltungen, Schulen, Bürobetriebe und Verkaufsgeschäfte, Hotels, Pensionen, Cafés, Wirtschaften) eine *erste Zuteilungsquote* für Raumheizungszwecke für 1941/42 von 20 bis 25 Prozent des normalen Bedarfs freigegeben. Für die Gruppe V (Wohnungen

aller Art) wird vorläufig keine Quote freigegeben.

Das *Gewerbe* wird auf 60 Prozent des den Brennstoffämtern gemeldeten und von diesen überprüften Bedarfs rationiert. Für gewerbliche Feuerungen können in der Zeit vom 1. Mai bis 30. Juni 1941 10 Prozent des jährlichen Bedarfs zugeteilt werden. Die Zuteilungsgesuche sind den zuständigen kantonalen Brennstoffämtern einzureichen.

Eine unverständliche Maßnahme in der Brennstoffversorgung

Am 24. April 1941 erschien in der Presse eine Verfügung der Sektion Kraft und Wärme des Eidgenössischen Kriegs-Industrie- und -Arbeitsamtes, wonach die bei Privaten noch vorhandenen Bezugsbewilligungen für Brennstoffe, wie Kohlen usw., ihre Gültigkeit innert sechs Tagen, nämlich am 30. April, verlieren würden. Die Folge davon ließ sich ausdenken und trat prompt ein: wer das nötige Kleingeld zur Verfügung hatte, beauftragte sofort seinen Kohlenhändler mit der Lieferung der letzten 10 Prozent Brennstoff, wer an Mitteln ohnehin knapp war, bat denselben Händler – dazu gehörten auch unsere Konsumgenossenschaften – um Lieferung des kleinen Quantum unter Stundung des Betrages. Innert sechs Tagen gingen auf diese Veröffentlichung Tausende von solchen kleinen Bestellungen bei den Kohlenhandelsfirmen ein. Wie sollten sie ausgeführt werden angesichts des Mangels an Benzin, an Zugkraft und Arbeitern? Vergeblich machte man – auch von seiten unserer Konsumgenossenschaften – die er-

wähnte Amtsstelle auf diese Schwierigkeiten aufmerksam. Die Antwort lautete dahin, wer bis jetzt seine letzten 10 Prozent nicht bezogen habe, brauche sie auch nicht mehr! Man vergaß bei der genannten Amtsstelle plötzlich die freundlichen Worte, die man vor kurzem noch an die Konsumenten gerichtet und worin man sie zum Sparen aufgefordert hatte mit dem angenehmen Hinweis darauf, daß allfällige Vorräte am Ende der Heizperiode für die nächste Heizperiode nicht angerechnet würden. Man ließ sich auch nicht beeindrucken durch die Tatsache, daß die Kohlenhandelsfirmen gerne ihre Lager etwas geräumt hätten, um neuen Lieferungen Platz zu machen, und man dachte auch nicht an das Portemonnaie des kleinen Mannes, der nun die nicht bezogenen Kohlen in einigen Monaten wieder um einige Prozente teurer wird bezahlen müssen. Im ganzen ein Schulbeispiel dafür, wie es von oben herab eben *nicht* gemacht werden sollte, will man die ohnehin geplagten Leute nicht noch mehr plagen.

Obligatorische private Luftschutzbauten in Zürich

Der Stadtrat von Zürich hat unterm 22. März 1941 für das Gebiet der Stadt Zürich eine neue Verordnung betreffend private Luftschutzbauten erlassen. Danach entscheidet das Bauamt II darüber, welche Räume in den einzelnen Liegenschaften als Luftschutzkeller herzurichten sind, und setzt für die Ausführung Fristen an. Für die Ausführung gelten die bezüglichlichen eidgenössischen Bestimmungen sowie die Weleitungen des städtischen Hochbauinspektorates, für die Sub-

ventionierung die ebenfalls schon bekannten Vorschriften und Voraussetzungen. Für Hausbesitzer, die wirtschaftlich nicht in der Lage sind, die Nettokosten aufzubringen, besteht die Möglichkeit einer Kreditleichterung. «Die Mieter sind verpflichtet, sich an den dem Hauseigentümer aus dem Bau eines subventionierten Schutzraumes erwachsenden Kosten im Sinne des Bundesbeschlusses vom 17. November 1939 zu beteiligen.» Diese Verordnung ersetzt diejenige vom 6. Juli 1940.

Wirtschaftliche Notizen

Der *Landesindex* der Kosten der Lebenshaltung betrug Ende April 168,7 Punkte (Juni 1914 = 100). Er steht um 3,1 Prozent über dem Index des Vormonats und um 23 Prozent über Vorkriegsstand von Ende August 1939. Der Index der Nahrungskosten ist seit dem Vormonat um 3,6 Prozent auf 167,1 Punkte gestiegen, derjenige für Brenn- und Leuchtstoffe um 0,3 Prozent auf 143,9 Punkte, und der Index für Bekleidungskosten um 6,7 Prozent auf 179,9 Punkte.

Ausnahmen vom Wehropfer. Der Bundesrat hat seinen Beschluß vom 19. Juli 1940 über die Erhebung eines einmaligen Wehropfers dahin ergänzt, daß «Stiftungen, deren Vermögen dauernd für Zwecke der Wohlfahrt von Angestellten und Arbeitern einer oder mehrerer Unternehmungen gewidmet ist und deren Einkommen nachweislich für solche

Zwecke verwendet wird», von der Entrichtung des Wehropfers befreit sind.

Erhöhung des Kochsalzpreises. Der Regierungsrat des Kantons Zürich beantragt dem Kantonsrat, den Preis für 1 Kilo Kochsalz ab 1. Juli auf 32 Rappen zu erhöhen, nachdem er seit 1921 unverändert auf 30 Rappen gestanden hat. Die Erhöhung wird begründet mit einer bereits auf den 1. Juli durch die Eidgenössische Preiskontrollstelle genehmigten Erhöhung des Abgabepreises seitens der Vereinigten schweizerischen Rheinsalinen von Fr. 4.50 auf 6.50 pro 100 Kilo ohne Sack.

Starker Einfuhrrückgang. Aus einem Bericht der Eidgenössischen Oberzolldirektion geht hervor, daß sich das Volumen des schweizerischen Außenhandels im ersten Vierteljahre 1941